

ZH_OBERGERICHT UE230349 vom 14. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230349

FR: ZH_OBERGERICHT UE230349 du 14 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE230349 del 14 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Am 7. August 2023 erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich Strafanzeige gegen unbekannte Mitglieder des Handelsgerichts des Kantons Zürich wegen Verstosses gegen das Datenschutzgesetz, Sachentziehung, Verletzung des Schriftgeheimnisses, Unterdrückung von Urkunden und Diskriminierung (Urk. 15/1). Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich überwies die Akten am 15. August 2023 der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) zur Prüfung und weiteren Veranlassung (Urk. 15/2). Am 29. August 2023 verfügte die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung betreffend Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB) etc. (Urk. 4).

E. 1.1

Nach Fristansetzung zur Leistung einer Prozesskaution beantragte der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 10).

E. 1.2

Im Sinne einer Minimalgarantie hat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Der Privatklägerschaft wird gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage

- 7 - nicht als aussichtslos erscheint. Aussichtslosigkeit ist anzunehmen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BSK StPO-Mazzucchelli/Postizzi, 3. Aufl. 2023, Art. 136 N 14; Urteil des Bundesgerichts 1B_426/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.3.2).

E. 1.3

Mit dem heutigen Entscheid in der Sache ist das sinngemässe Gesuch um Befreiung von einer Vorschussleistung hinfällig. Was das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten anbelangt, erweist sich der Standpunkt des Beschwerdeführers nach dem Dargelegten (E. II.) offensichtlich als unbegründet, weshalb die Beschwerde von vornherein aussichtslos war. Da sich die Strafanzeige gegen Mitglieder des Handelsgerichts des Kantons Zürich richtet, sind ohnehin auch keine zivilrechtlichen Forderungen ersichtlich. Dementsprechend ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen. 2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG insbesondere unter Berücksichtigung der aufwendigen Prozessleistung (Urk. 7, Urk. 13) auf Fr. 1'400.00 festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Infolge

Unterliegens ist dem Beschwerdeführer keine Entschädigung zuzusprechen. 3. Dem Handelsgericht des Kantons Zürich wurde die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung nicht zugestellt resp. sie wurde zu Händen der unbekanntesten Mitglieder ad acta genommen (Urk. 4 S. 5, Urk. 15/6/1). Dementsprechend ist auch von einer Zustellung dieses Beschlusses an das Handelsgericht des Kantons Zürich abzusehen.

- 8 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. A. Flury)

E. 2

Gegen die ihm am 20. September 2023 zugestellte Verfügung (Urk. 15/6/3) erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom gleichen Tag (Eingang bei der Schweizerische Botschaft in Athen: 22. September 2023; Urk. 2) fristgerecht Beschwerde (Art. 91 Abs. 2 StPO) und beantragte die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 3). Mit Verfügung vom 4. Oktober 2023 wurde dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung einer Prozesskaution in Höhe von Fr. 2'000.00 angesetzt. Zugleich wurde die Beschwerdeschrift in Kopie der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich zur allfälligen weiteren Veranlassung betreffend das Gesuch des Beschwerdeführers um Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen die Staatsanwaltschaft übermittelt (Urk. 7). Mit Eingabe vom 14. Oktober 2023 beantragte der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie die Weiterleitung der Eingabe an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (Urk. 10). Mit Verfügung vom 26. Oktober 2023 wurde dem Beschwerdeführer daraufhin die Frist zur Leistung einer Prozesskaution abgenommen und festgehalten, dass über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werde. Weiter wurde verfügt, dass die Eingabe des Beschwerdeführers nicht an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich weitergeleitet werde, da es nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz sei, bewusst bei einer falschen Behörde eingereichte Post wei-

- 3 - terzuleiten. Überdies wurde die Staatsanwaltschaft um Einreichung der Akten ersucht (Urk. 22). Die Untersuchungsakten gingen am 2. November 2023 ein (Urk. 15, Urk. 16).

E. 3

Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ergeht der Entscheid ohne Einholung einer Stellungnahme (Art. 390 Abs. 2 StPO).

E. 4

Zusammenfassend verfügte die Staatsanwaltschaft zu Recht die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass auch nicht zu beanstanden ist, dass die Staatsanwaltschaft vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung keine Ermächtigung zur Strafverfolgung im Sinne von § 148 GOG/ZH eingeholt hat (ZR 112/2013 Nr. 86). III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.